

Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB sind in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.

- (2) Streitigkeiten aus Verträgen
 - a) Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist.
 - b) Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch durchgeführt werden.
 - c) Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
 - d) Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, DFB-Elite-Jugend-, B- und C-Lizenz dem SFV. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. dem SFV bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
 - e) Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
 - f) Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (3) Einleitung und Durchführung von Verfahren
 - a) Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
 - b) Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzigen ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
 - c) Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
 - d) Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
 - e) Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisher gültige Ausbildungsordnung tritt außer Kraft.

Anlage 1

Durchführungsbestimmungen zum „Regelkundefahrtgang“ (als Zugangsvoraussetzung Lehrgang B-Lizenz bzw. C-Lizenz)

1. Der Regelkundefahrtgang wird von den Kreis- bzw. Stadtverbänden (in der Regel von Schiedsrichterlehrwarten) durchgeführt, sofern er nicht Bestandteil des Ausbildungslehrganges B-Lizenz bzw. C-Lizenz ist. Die Anmeldung erfolgt über den jeweiligen Verband.
2. Um einen unkomplizierten Zugang zur Ausbildung B-Lizenz bzw. C-Lizenz zu erhalten sieht der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung 6 LE a 45 Minuten als ausreichend an.
 - a) 5 x 45 Minuten Lehrarbeit mit folgenden Themen
 - Der Schiedsrichter – Voraussetzungen, Aufgaben, Schwierigkeiten, Verhältnis SR/Trainer, Entscheidungsgewalt der SR
 - Spielvorgänge – Ball in/aus dem Spiel, Spielunterbrechung, Spielabbruch, Torerzielung, Abseits
 - Verbotenes Spiel und Unsportliches Betragen – verbotenes Spiel, gefährliches Spiel, unsportliches Verhalten – persönliche Strafen
 - Spielstrafen – Freistöße – Strafstoß
 - Spielfortsetzungen – Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Anstoß, Schiedsrichterball –
 - spielorganisatorisches Wissen (Spielordnung, Spielbericht, besondere Vorkommnisse)
 - b) 1 x 45 Minuten Prüfung (Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten obliegt dem Schiedsrichterausschuss des SFV)
3. Kosten:

Die Festlegung der Kosten für die Lehrgangsteilnehmer obliegt dem jeweiligen Veranstalter (Kreis-/Stadtverbände/SFV) in deren Finanzordnung. Als Empfehlung des SFV gilt, dass eine Gebühr von insgesamt 35 € (TN-Gebühr 20 € + Prüfung 15 €) nicht überschritten werden sollte.
4. Die Kreisverbände sollten die Lehrgänge ebenfalls in die Jahresplanung der bezuschussungsfähigen Lehrgänge beim SFV/LSB einbeziehen.
5. Den Kreis- bzw. Stadtverbänden obliegt es, die bisherige Durchführung der Regelkundefahrtgänge beizubehalten, sofern der oben angeführte Umfang (LE) nicht unterschritten wird.